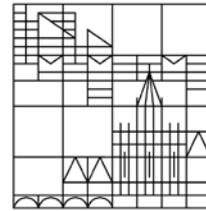


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 20/2016

Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Osteuropa: Geschichte – Medien in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

Vom 29. März 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Osteuropa: Geschichte – Medien in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

vom 29. März 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Osteuropa: Geschichte – Medien in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, in der Fassung vom 27. November 2012 (Amtl. Bkm. 51/2012) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 29. März 2016 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Osteuropa: Geschichte – Medien in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Osteuropa: Geschichte – Medien in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, in der Fassung vom 27. November 2012 (Amtl. Bkm. 51/2012) werden wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Double Degree Option

- (1) Auf Grundlage des Kooperationsabkommens mit der RGGU Moskau über die Durchführung einer Double-Degree-Studienoption im Rahmen des Masterstudiengangs Osteuropa: Geschichte – Medien vom 29.10.2013 können Studierende den Studiengang als Double Degree abschließen. Es gelten die im Abkommen vereinbarten Regeln.
- (2) Studierende der Partneruniversität erhalten eine Master-Urkunde an der Universität Konstanz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Vorliegen einer vollständigen Dokumentation über den Verlauf des abgeschlossenen Studiums der Osteuropastudien an der Moskauer Partneruniversität.
 2. Erfolgreiches Absolvieren von mindestens einem Semester im Studiengang Osteuropa: Geschichte - Medien an der Universität Konstanz mit entweder 18 ECTS-Credits oder mindestens 12 ECTS-Credits, wenn dabei ein vollständiges Modul absolviert wird.
 3. Begutachtung der Master-Arbeit durch mindestens eine/n Betreuer/in der Universität Konstanz sowie Bestellung und Beteiligung eines Prüfers/einer Prüferin der Universität Konstanz an der mündlichen Master-Prüfung. Ist kein/e Prüfer/in der Universität Konstanz an der mündlichen Abschlussprüfung an der Moskauer Part-

neruniversität beteiligt, findet eine zusätzliche halbstündige mündliche Prüfung an der Universität Konstanz statt. Diese kann in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

4. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird folgendermaßen gebildet:

- a) Ist die Note des Gutachtens der Master-Arbeit des Betreuers/der Betreuerin der Universität Konstanz in die von der Moskauer Partneruniversität ermittelte Benotung der Master-Arbeit eingegangen und ist der Prüfer/die Prüferin der Universität Konstanz an der Abschlussprüfung an der Moskauer Partneruniversität beteiligt, wird die an der Moskauer Partneruniversität ermittelte Endnote für das Zeugnis der Universität Konstanz übernommen.
- b) Ist die Note des Gutachtens der Master-Arbeit des Betreuers/der Betreuerin der Universität Konstanz nicht in die von der Moskauer Partneruniversität ermittelte Benotung der Master-Arbeit eingegangen und ist kein/e Prüfer/in der Universität Konstanz an der Abschlussprüfung an der Moskauer Partneruniversität beteiligt, so wird die an der Universität Konstanz ermittelte Note für die Master-Arbeit mit 30%, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 an der Universität Konstanz ermittelte Note der mündlichen Prüfung mit 10% gewichtet. Die an der Moskauer Partneruniversität vergebene Gesamtnote wird mit 60% gewichtet.“

2. Der bisherige § 7 (In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen) wird zu § 8.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 29. März 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -